

Militärische Meldepflicht

Militärische Meldepflicht

- Militärisch Meldepflichtige haben Änderungen von Personalien, des Berufs und der Wohnadresse sowie Verlust oder Beschädigung des Dienstbüchleins (DB) innerhalb von 14 Tagen dem Sektionschef zu melden.
- Zivildienstpflichtige haben diese Meldung der Vollzugsstelle des Zivildienstes (Seite 6 DB) zu erstatten.
- Nur Schutzdienstpflichtige melden Verlust oder Beschädigung des DB der Zivilschutzstelle der Wohngemeinde.
- Für das Ausstellen eines Duplikat-Dienstbüchleins kann eine Gebühr erhoben werden.